

## Deutsches Aktieninstitut zu möglichen Konsequenzen aus dem Fall Wirecard

Sorgfältig aufklären, zielgerichtet nachsteuern,  
unverhältnismäßige Konsequenzen vermeiden

## Einleitung

Der Fall Wirecard beschäftigt Deutschland. Ein Unternehmen, das erst vor zwei Jahren in den DAX aufgestiegen ist und noch vor kurzem als Hoffnungsträger der deutschen Tech-Branche galt, ist insolvent. Die deutsche Öffentlichkeit fragt sich zu Recht, wie es geschehen konnte, dass bei der Wirecard AG mutmaßlich über Jahre hinweg und mit hoher krimineller Energie Bilanzen gefälscht wurden. Bestürzt sind auch die Unternehmen in Deutschland, die Jahr für Jahr ordnungsgemäße Jahresabschlüsse erstellen, die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorgaben (Compliance) sowie Selbstverpflichtungen sehr ernst nehmen und hohen Standards folgen.

Die Reputation der deutschen Wirtschaft und das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland haben im In- und Ausland Schaden genommen. Im Interesse aller Kapitalmarktteilnehmer müssen Mängel, die von einer gründlichen Analyse des Wirecard-Falls offengelegt werden, behoben werden.

Die politische Debatte, wie man solche Fälle künftig verhindern kann, ist in vollem Gange. Verschiedene weitere Akteure haben ebenfalls Vorschläge für Anpassungen des Regulierungsrahmens vorgelegt. Die Anregungen reichen von Veränderungen der internen Governance der Unternehmen über Änderungen der Organisation der Abschlussprüfung bis hin zur Neuaufstellung der Finanzmarktaufsicht.

Als erste Reaktion auf den Fall Wirecard hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 29. Juni 2020 überraschend den Anerkennungsvertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) gekündigt. Das BMF präsentierte zudem im Juli 2020 den Entwurf eines weitergehenden Aktionsplans. Das Aktionsprogramm umfasst die gesamte Prozesskette von der Abschlusserstellung über die Abschlussprüfung bis hin zur Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht. Daneben werden mit der Organisation der Geldwäschaufsicht und der Aufsicht über Zahlungsdienstleister Handlungsfelder angesprochen, die sich auf die Spezifika des Geschäftsmodells von Wirecard beziehen.

Auch das Deutsche Aktieninstitut hat sich intensiv mit den verschiedenen regulatorischen Aspekten und Anregungen Dritter beschäftigt. Unsere aktuelle Einschätzung, die auf den bisher öffentlich bekannten Versäumnissen und Misständen im Fall Wirecard fußt, findet sich in diesem Positionspapier. Wir beobachten die Aufklärung des Falles und werden uns bei neuen Erkenntnissen entsprechend äußern.

Wir sind davon überzeugt, dass etwaige regulatorische Folgerungen erst nach einer sorgsamem Analyse gezogen werden sollten, bei der unterschiedliche Perspektiven und vor allem Praxiserfahrungen verschiedener Marktteilnehmer in einem organisierten Prozess Berücksichtigung finden müssen.

Um eine sorgfältige Analyse durchzuführen, regen wir an, eine Expertenkommission einzusetzen, in der alle Stakeholder vertreten sind. Diese Kommission soll die in der Diskussion befindlichen Maßnahmen bewerten und sachgerechte Vorschläge unterbreiten.

# 1 Einordnung des Falls Wirecard

## Sorgfältige Analyse wichtig

Die Wiederholung eines Falls wie Wirecard sollte im Interesse aller Stakeholder des deutschen Kapitalmarkts ausgeschlossen werden. Wir begrüßen daher, dass die Bundesregierung eine umfangreiche Analyse begonnen hat. Am Ende dieser umfassenden und sorgfältigen Aufklärung und Analyse der Missstände im Fall Wirecard sollten zielgerichtete Maßnahmen mit klarem Bezug zu den aufgedeckten Problembereichen stehen.

Nach allem, was bisher bekannt ist, muss man bei Wirecard davon ausgehen, dass – möglicherweise über Jahre hinweg – vorsätzlich Bilanzen gefälscht wurden. Die Staatsanwaltschaft München geht nach derzeitiger rechtlicher Prüfung unter anderem von gewerbsmäßigem Bandenbetrug aus.

Es handelt sich insofern um einen absoluten Ausnahmefall, bei dem mit einem Höchstmaß an krimineller Energie gehandelt wurde. So ist es den Handelnden gelungen, die zahlreichen **bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Kontrollen** bei der Erstellung und Prüfung von Bilanzen und die dazugehörigen Prozesse (vgl. Abbildung 1) zu überwinden. Die bereits existierenden harten Sanktionen schreckten die handelnden Personen offenbar nicht ab und verhinderten nicht deren Fehlverhalten.

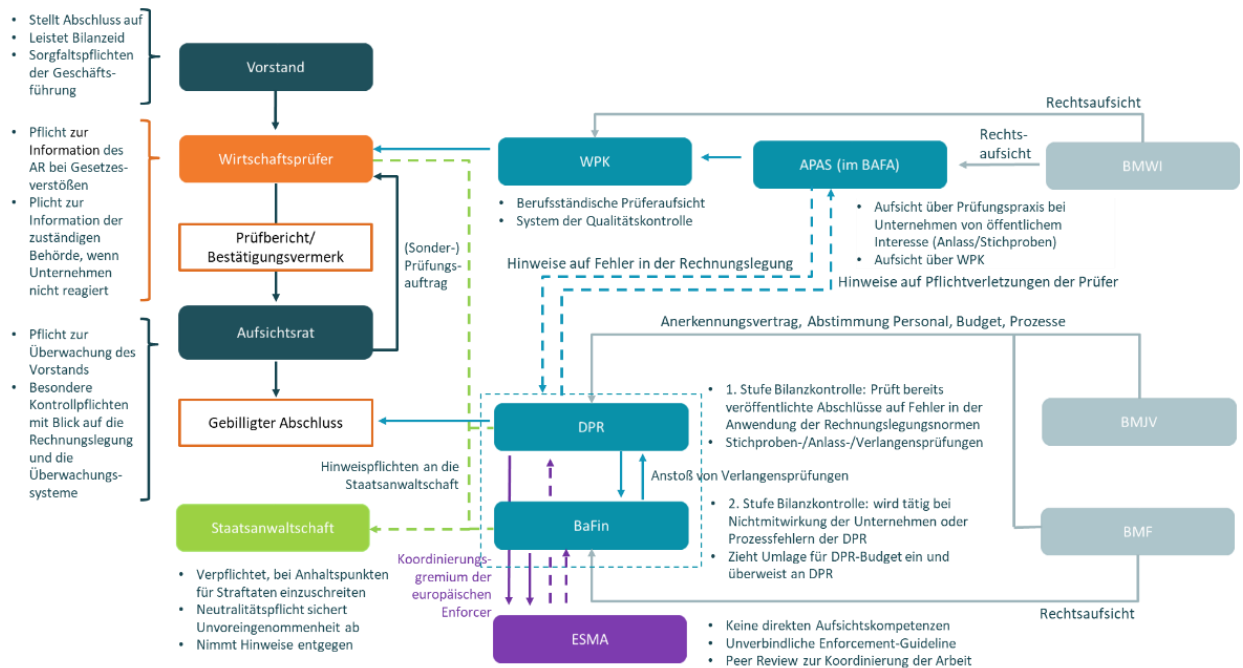


Abb. 1: System zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bilanzierung

## Umfassende Regulierung existiert bereits

Aufgrund der bestehenden Regelungen in den Bereichen **Corporate Governance** und **Wirtschaftsprüfung** verfügt die große Mehrheit der Unternehmen über ein ausdifferenziertes System interner und externer Kontrollen. Diese dienen dazu, eine ordnungsgemäße Bilanzierung sicherzustellen. Es handelt sich dabei um:

- die Gesamtverantwortung des Vorstandes einschließlich des Bilanzzeichens mit starken Anreizen zur wechselseitigen Kontrolle,
- die Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats,
- die Grundsätze guter Corporate Governance und
- die hohen Standards der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Diese Kontrollmechanismen haben – wenn auch zu spät – gegriffen. So haben die Beauftragung einer Sonderprüfung durch den Aufsichtsrat der Wirecard AG und die Verweigerung des Testats für den Abschluss 2019 letztlich zur Aufdeckung des Falls geführt. Warum die Kontrollmechanismen nicht bereits früher gegriffen haben, kann bisher nicht beurteilt werden, da die Ermittlungen und Analysen noch andauern.

Auch die **Aufsichtsmechanismen über Bilanzerstellung und Unternehmenstransparenz** dienen dazu, ein regelkonformes und professionelles Verhalten aller Beteiligten sicherzustellen. Dazu gehören vor allem:

- das zweistufige System der Bilanzkontrolle (also der Überprüfung bereits veröffentlichter Abschlüsse) durch die DPR und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- die existierende Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer durch die berufsständische Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die öffentliche Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sowie
- die Möglichkeit der BaFin und der Staatsanwaltschaft, dem Verdacht auf Bilanz- und Marktmanipulation sowie der Verletzung der besonderen Transparenzpflichten börsennotierter Unternehmen jederzeit mit hoheitlichen Mitteln nachzugehen.

Nicht zuletzt setzt der **Sanktionsrahmen** Anreize zu regelkonformem Verhalten. Das geschieht unter anderem durch:

- die persönliche Haftung von Organmitgliedern börsennotierter Gesellschaften

- die zivilrechtliche Haftung der Prüfungsgesellschaften und die Möglichkeit von Berufsverboten,
- Geldbußen in Millionenhöhe für Unternehmen, die ihren Pflichten in der Kapitalmarktkommunikation nicht fristgerecht nachkommen oder andere Zulassungsfolgpflichten nicht befolgen sowie
- Freiheitsstrafen für Marktmanipulation und Bilanzbetrug.

Aufgrund des Geschäftsmodells von Wirecard waren noch **weitere aufsichtliche Vorgaben** relevant, die gesetzwidriges Verhalten verhindern oder zumindest aufdecken sollen. Das sind vor allem:

- eine gesonderte Aufsicht über Teile des Unternehmens als Bank beziehungsweise Zahlungsdienstleister und
- die allgemeine Geldwäscheaufsicht.

Es lässt sich deshalb mit den heutigen Erkenntnissen zu dem Schluss kommen, dass der Fall Wirecard **nicht wegen** unzureichender Regulierung oder eines mangelhaften institutionellen Systems geschehen konnte, **sondern trotz** eines Rahmens, der intensive Prüfungs- und Kontrollmechanismen und einen umfangreichen Sanktionsrahmen mit abschreckender Wirkung vorsieht.

## 2 Einschätzungen des Deutschen Aktieninstituts zu ausgewählten Vorschlägen

### Zielgerichtete Maßnahmen ergreifen, unverhältnismäßige Konsequenzen vermeiden

Vor dem geschilderten Hintergrund müssen etwaige Anpassungen des Regulierungsrahmens im Nachgang des Falls Wirecard folgenden Grundprinzipien entsprechen:

- Es sollten zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, mit denen betrügerisches Verhalten früher identifiziert und schneller als bisher aufgedeckt wird. Eine grundlegende Veränderung des institutionellen Rahmens ist dagegen nicht sinnvoll.
- Jede neue Regelung muss auf mögliche negative Konsequenzen für die gesetzeskonform agierenden Unternehmen in Deutschland überprüft werden. Maßnahmen mit negativer Breitenwirkung müssen vermieden werden. Letztlich wird man kriminelles Verhalten nie ganz verhindern können.

Wenn man dies auf die verschiedenen im Fall Wirecard relevanten Regelungsbereiche anwendet, ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen:

#### Bereich Corporate Governance

Nach dem Entwurf des Aktionsplans will das BMF u.a. Maßnahmen zur Stärkung der Corporate Governance börsennotierter Unternehmen prüfen. Was das konkret für die Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten kann, bleibt jedoch offen.

In der aktuellen Diskussion werden im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard verschiedene Maßnahmen im Bereich Corporate Governance thematisiert, die zum Teil auch schon länger Gegenstand der Diskussion sind. Dazu gehören die Stärkung des internen Kontrollsystems, ergänzende Berichtspflichten des Vorstands und umfangreichere Prüfpflichten des Abschlussprüfers.

Mit Blick auf den Aufsichtsrat gibt es zudem Vorschläge, wie die Unabhängigkeit und die Kompetenzen innerhalb des Gremiums gestärkt werden sollen. Dabei geht es etwa um verpflichtende Eignungs-/Fit & Proper-Tests oder eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen (Selbst-)Evaluierung von Aufsichtsräten. Auch über eine gesetzliche Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses wird diskutiert. Ob der Gesetzgeber diese Punkte aufgreifen wird, ist noch nicht klar.

### Unsere Position:

- Wir sprechen uns für eine Stärkung des **Prüfungsausschusses** aus. Jedes börsennotierte Unternehmen sollte verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss zu bilden, dem gesetzlich bestimmte Kernaufgaben der Überwachung zugewiesen werden. Für kleine Aufsichtsräte mit nur drei Mitgliedern erschiene die Ausschussbildung auf den ersten Blick erklärungsbedürftig, da die gleichen Personen dem Ausschuss angehörten, die auch das Gesamtgremium bilden. Dennoch würde die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses die Intensität der Befassung mit Prüfungsfragen verstärken. Zudem würde die Verpflichtung eine Tendenz zur Erweiterung kleiner Aufsichtsräte auslösen, was die Diversität der Meinungen im Aufsichtsrat generell erhöht. Alternativ könnte für den Fall der personenidentischen Besetzung auch für den Gesamtaufsichtsrat die Verpflichtung eingeführt werden, zusätzliche Sitzungen spezifisch zur Befassung mit den Überwachungsaufgaben eines ansonsten einzurichtenden Prüfungsausschusses abzuhalten.
- Daneben regen wir an, die Transparenz über die Person und die Qualifikation **des Finanzexperten/der Finanzexpertin** zu erhöhen. Ein Katalog von typischen Vorerfahrungen könnte als gesetzliche Vermutung für die angemessene Expertise dienen. Der Gesetzgeber könnte sich dabei an der Begründung zum Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aus dem Jahr 2008 orientieren. Danach ist die Finanzexpertise gemäß einer beruflichen Befassung mit der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung zu beurteilen. Nach der Gesetzesbegründung kann die Finanzexpertise nicht nur durch Absolvierung einer spezifischen beruflichen Ausbildung (z.B. zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) begründet werden, sondern wird unabhängig davon auch angenommen für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungslegung und Controlling, Analysten sowie langjährige Mitarbeiter in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräte, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben. Zusätzlich könnten Weiterbildungen bei anerkannten berufsständischen Bildungseinrichtungen als Indiz für eine entsprechende Fachexpertise gelten. Für andere Personen sollte eine gesonderte Darlegung der erforderlichen Expertise vorgeschrieben werden.
- Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems umfasst dabei auch die Compliance-Risiken und damit das Compliance-Management-System. Als Bestandteil der Abschlussprüfung beurteilt der Abschlussprüfer das rechnungslegungsbezogene IKS, gibt aber kein gesondertes Prüfungsurteil hierüber ab.



Es ist gute Praxis in den Unternehmen, die vorgenannten Prozesse und **Überwachungssysteme** durch den Abschlussprüfer und/oder die interne Revision periodisch überprüfen zu lassen. Es wäre zu überlegen, diese Praxis stärker zu kodifizieren, ebenso wie die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems, das an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet ist. Vorstellbar wäre zum Beispiel ein Turnus von einer Überprüfung je Wahlperiode des Aufsichtsrats. Dabei sollte das Hauptaugenmerk auf einer materiellen Überprüfung liegen; eine rein formalistische Herangehensweise wäre nicht zielführend.

### Bereich Abschlussprüfung

Für die Abschlussprüfung werden im Aktionsplan Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaften vorgeschlagen. Diese sehen vor allem verkürzte Rotationsfristen sowie eine striktere Trennung zwischen Prüfung und Beratung vor. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zusätzliche Kompetenzen bekommen und zukünftig unter anderem Prüfungen ohne Anlass durchführen können. Zudem soll die zivilrechtliche Haftung von Abschlussprüfern überprüft werden. Diese ist bei der gesetzlichen Abschlussprüfung börsennotierter Gesellschaften auf derzeit vier Millionen Euro beschränkt, wenn der Abschlussprüfer nur fahrlässig gehandelt hat.

#### Unsere Position:

- Eine weitere Verschärfung der externen **Prüferrotation** über das Maß hinaus, das die seit 2016 Anwendung findende EU-Abschlussprüfer-Verordnung vorsieht, wäre kontraproduktiv. Das europäische Recht hat bereits einen ausgewogenen Ansatz gefunden. So ist ein Prüferwechsel nach zehn Jahren prinzipiell vorgeschrieben. Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus sind nur möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung des Prüfungsmandats stattgefunden hat. Noch kürzere Rotationsfristen würden zur weiteren Konzentration des Prüfermarktes beitragen.
- Mit Blick auf eine eventuelle Verschärfung der **Trennung von Prüfung und Beratung** müsste bedacht werden, dass bereits heute der Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen (Beratungsleistungen) und gesetzliche Obergrenzen für den Umfang zulässiger Nichtprüfungsleistungen dafür sorgen, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Im Falle einer weiteren Verschärfung müsste in jedem Fall sichergestellt werden, dass Beratungsleistungen, die prüfungsnah sind oder die auf Grundlage der Kenntnisse der Abschlussprüfung leichter erbracht werden können, weiterhin aus einer Hand erlaubt sind. Dazu zählen z.B. Beratungen zu Kapitalmarkttransaktionen und Unternehmenskäufen und -verkäufen sowie vom Unternehmen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus

beauftragte Durchsichten oder Prüfungen von Halbjahresfinanz- oder Quartalsberichten.

- Eine moderate **Haftungsverschärfung** für die Wirtschaftsprüfer wäre überlegenswert. Als Obergrenze für die Haftungshöhe böten sich dabei die Umsätze aus dem Prüfungsmandat an. Das schiene angemessen und sollte auch kleinere Prüfungsgesellschaften nicht überfordern. Würde die zivilrechtliche Haftungsbeschränkung der Abschlussprüfer dagegen ganz entfallen, steht zu erwarten, dass sich gerade kleinere Prüfungsgesellschaften verstärkt aus der Prüfung zurückziehen, da diese für sie mit einem zu hohen Risiko behaftet wäre. Das träfe vor allem die mittleren und kleineren börsennotierten Unternehmen, die unter einer weiteren Konzentration des Marktes besonders leiden würden.
- Eine kritische Bewertung von Effizienz, Effektivität und Transparenz der **Prüferaufsicht durch die APAS** ist sinnvoll. Vor allem sind eine verbesserte Transparenz über Prüfergebnisse sowie ein verbesserter Informationsfluss zwischen der APAS und anderen Aufsichtsinstanzen überlegenswert. Ansonsten sollte vor weiteren Veränderungen eine sorgfältige Analyse stattfinden. Prinzipiell verfügt die APAS schon heute über ein breites Instrumentarium, um die Qualität der Abschlussprüfungen und mögliches Fehlverhalten zu untersuchen.

## Bereich Bilanzkontrolle

Laut Entwurf des Aktionsplans des BMF soll das zweistufige Bilanzkontrollverfahren zu einem stärker staatlich-hoheitlich geprägten Verfahren weiterentwickelt werden. Dafür soll ein Sonderprüfungsrecht der BaFin gegenüber den kapitalmarkt-orientierten Unternehmen eingeführt werden. Außerdem soll die BaFin das Recht erhalten, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Geprüft werden soll, wie eine privatrechtlich organisierte Prüfstelle auch künftig eine Funktion bei der Bilanzkontrolle übernehmen kann.

### Unsere Position:

- Das **zweistufige System der Bilanzkontrolle** und damit die Verantwortung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) für die Überprüfung der Bilanzen auf die rechtmäßige Anwendung von Bilanzierungsstandards sollte erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Aufgabe der DPR ist es, zu prüfen, inwiefern Unternehmen Bilanzierungsstandards einhalten. Sie besteht nicht darin, groß angelegte Betrugsfälle aufzudecken. Das System hat sich beim Aufdecken von Fehlern in der Anwendung von Bilanzierungsstandards bewährt. Es kombiniert die Vorteile einer privatrechtlichen Organisation (u.a. Einsatz von Experten mit entsprechender Praxiserfahrung und Vergütung) mit den Vorteilen einer hoheitlichen

Bilanzkontrolle (u.a. Durchgriffsrechte der BaFin im Falle des Nichtmitwirkens der geprüften Unternehmen).

- Die Kündigung des **Anerkennungsvertrages mit der DPR** sollte entsprechend rückgängig gemacht bzw. ein neuer Vertrag geschlossen werden. Die Rücknahme der Kündigung sollte zudem schnell erfolgen. Andernfalls droht ein Qualitätsverlust in der Bilanzkontrolle, weil Mitarbeiter die DPR verlassen, Expertise verloren geht und die Neugewinnung von qualifiziertem Personal bei unsicheren Zukunftsaussichten kaum vorstellbar ist.
- Die **Weiterentwicklung des Systems** sollte vor allem darauf zielen, dass Fälle, in denen ein Betrugsverdacht im Raum steht, von Normalverfahren getrennt werden. Für die Aufklärung von Betrug bedarf es forensischer Methoden und hoheitlicher Durchgriffsrechte, über die eine privatrechtliche Organisation wie die DPR nicht verfügt. Naheliegend ist es daher, solche Verfahren bei der BaFin zu bündeln. Der DPR sollte dagegen weiterhin die Aufgabe der Überprüfung der korrekten Anwendung von Bilanzrecht auf der ersten Stufe zukommen, wobei die Verfahren wie bisher auch mit dem BMF und BMJV abgestimmt werden sollten. Bei der Ausgestaltung möglicher forensischer Mittel (etwa über das im Aktionsplan ange deutete Sonderprüfungsrecht) muss darauf geachtet werden, dass sie nicht dazu führen, dass Unternehmen vorschnell in Generalverdacht geraten oder es permanent zu solchen Sonderprüfungen kommt. Das neu zu schaffende Instrumentarium muss also für den Ausnahmefall vorgesehen werden – mit entsprechend hohen Voraussetzungen für die Nutzung der Instrumente und rechtsstaatlichen Schutzmechanismen für die betroffenen Unternehmen.
- Nicht sinnvoll, sondern gesamtwirtschaftlich schädlich wäre es dagegen, die BaFin oder andere Kontrollinstanzen zu einer **öffentlichen Bericht-erstattung über laufende Verfahren** zu verpflichten. Dies kann zu Vorurteilungen führen und erhebliche Auswirkungen auf die Preisbildung an den Aktienmärkten haben. Auch das geschäftliche Ansehen und die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens können erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Ist das Unternehmen zu Unrecht beschuldigt, lässt sich der angerichtete Schaden unter Umständen nicht mehr beheben.
- Auch wenn der **Informationsaustausch** zwischen den verschiedenen beteiligten Aufsichtsinstanzen schon heute gesetzlich geregelt ist, ist seine Überprüfung angebracht. Ziel sollte sein, dass bei verschiedenen Stellen vorliegende Erkenntnisse im Verdachtsfall sinnvoll und schnell gebündelt werden.

- Eine Erhöhung des **Sanktionsrahmens** ist nicht nötig. Schon heute stehen auf Bilanzbetrug bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, auf Marktmanipulation maximal fünf Jahre. Bei dem im Fall Wirecard im Raum stehenden bandenmäßigen Betrug sind es sogar zehn Jahre Haft.
- Den Vorschlag, eine zentrale **europäische SEC** zu schaffen, sehen wir sehr kritisch, denn die Grundsätze amerikanischen Rechts lassen sich nicht auf Europa übertragen. Außerdem hätte die Zentralisierung der Aufsicht in Europa im Fall Wirecard weder zu schnelleren noch zu besseren Ergebnissen geführt. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die Bilanzkontrolle an Praxisnähe einbüßt und – wie in anderen Bereichen auch – eine stärker formalistische Herangehensweise die Folge ist. Da sich die europäische Instanz ohnehin der nationalen Strukturen und Ressourcen bedienen müsste, um die Aufsicht vor Ort auszuüben, würde letztlich nur eine weitere Ebene mit zusätzlichen Kosten geschaffen. Dies läuft im Ergebnis auch dem Subsidiaritätsprinzip zuwider.

### Bereich sonstige Aufsichtsstrukturen

Der Aktionsplan des BMF sieht noch weitere Veränderungen in der Finanzaufsicht vor. Die Vorschläge sind zum Teil übergreifender Natur, überwiegend sind sie aber spezifisch und an das Geschäftsmodell von Wirecard als Zahlungsdienstleister geknüpft (Aufsicht über Zahlungsdienstleister, Geldwäschewürfe). Letztere sind daher nicht auf alle Branchen übertragbar.

#### Unsere Position:

- Zu den allgemeinen Punkten gehören Überlegungen in Bezug auf **Hinweisgeber (Whistleblower)**. Hier sollte sich der deutsche Gesetzgeber auf die ohnehin anstehende Umsetzung europäischer Vorgaben beschränken. Überdies sieht die europäische Abschlussprüfungsverordnung bereits heute einen Whistleblower-Mechanismus für den Abschlussprüfer vor. Danach teilt ein Abschlussprüfer dem geprüften Unternehmen umgehend mit, dass er Unregelmäßigkeiten wie etwa Betrug vermutet. Er fordert das Unternehmen auf, die Angelegenheit zu untersuchen und angemessene Gegenmaßnahmen zu treffen. Bleibt das Unternehmen trotzdem untätig, informiert der Abschlussprüfer die zuständige Behörde.
- Die besonderen Aspekte in Bezug auf **Zahlungsdienstleister** oder die **Aufsichtspraxis bei Finanzunternehmen** möchte das Deutsche Aktieninstitut nicht im Einzelnen beurteilen. Es sollte aber auf jeden Fall vermieden werden, dass im Rahmen einer möglichen Regulierung unbeabsichtigt und unverhältnismäßig eine Fülle von Sachverhalten und zahlreiche Unternehmen außerhalb der Finanzbranche erfasst werden. So darf eine mögliche Überarbeitung der Regulierung des Zahlungsverkehrs nicht dazu

führen, berechnete Ausnahmen insbesondere für konzerninterne Zahlungen in Frage zu stellen. Unangemessen wäre es auch, eine „Gruppenaufsicht“ für nichtfinanzielle Konzerne mit lizenzierten Banktochter (etwa bei Automobilkonzernen) oder anderen Finanzierungstöchtern zu fordern. Die Folge wäre, dass hierdurch das betroffene Nicht-Finanz-Unternehmen (d.h. auch das operative Geschäft, das Risikomanagement, die Emissionstätigkeit usw.) von der BaFin als Bank oder Finanzdienstleister mit entsprechend hohen Anforderungen eingestuft würde.

- Es spricht einiges dafür, die Kooperation und den Informationsaustausch der beteiligten Stellen im Bereich der Geldwäschebekämpfung zu überprüfen und ggf. zu intensivieren. Bei einer etwaigen Änderung des **Geldwäschestraftbestands** sollte darauf geachtet werden, dass diejenigen adressiert werden, die nachweislich Geldwäsche betreiben. Straftäter sind von denjenigen abzugrenzen, die nicht aktiv Geldwäsche betreiben oder betrieben haben, sondern Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Syndikusanwälte usw. Sie sollen dazu beitragen, Geldwäsche zu verhindern, indem sie Systeme einrichten, um u.a. Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten zu analysieren oder Verdachtsmeldungen abzugeben.

## Fazit

Für das Deutsche Aktieninstitut steht außer Frage, dass die Umstände des Falls Wirecard zunächst vollständig aufgeklärt und danach sorgfältig analysiert werden müssen.

Veränderungen von Regeln sollten dann grundsätzlich auf Grundlage dieser Analyse erfolgen, damit sie zielgenau und verhältnismäßig sind. Negative Konsequenzen für rechtstreu börsennotierte Unternehmen in Deutschland müssen vermieden werden, denn es ist klar, dass es sich bei Wirecard um einen absoluten Ausnahmefall handelt.

## Kontakt

---

Jan Bremer  
Leiter Fachbereich Recht  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-61  
Fax + 49 69 92915-12  
bremer@dai.de  
www.dai.de

Dr. Gerrit Fey  
Leiter Fachbereich Kapitalmärkte  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-41  
Fax + 49 69 92915-12  
fey@dai.de  
www.dai.de

Dr. Cordula Heldt  
Leiterin Corporate Governance und Gesellschaftsrecht  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-22  
Fax + 49 69 92915-12  
heldt@dai.de  
www.dai.de